



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 19. März 2014  
(OR. en)

7904/14  
ADD 1

ENV 292  
MI 286  
DELACT 88

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	14. März 2014
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2014) 1641 final - Annex 1
Betr.:	ANHANG der Delegierten Richtlinie der Kommission zur Änderung - zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt - des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in Mikrokanalplatten (MCP)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2014) 1641 final - Annex 1.

Anl.: C(2014) 1641 final - Annex 1



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 13.3.2014  
C(2014) 1641 final

ANNEX 1

**ANHANG**

der

**Delegierten Richtlinie der Kommission**

**zur Änderung - zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt - des Anhangs IV der  
Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer  
Ausnahme für Blei in Mikrokanalplatten (MCP)**

**DE**

**DE**

## **ANHANG**

**der**

### **Delegierten Richtlinie der Kommission**

#### **zur Änderung - zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt - des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in Mikrokanalplatten (MCP)**

In Anhang IV der Richtlinie 2011/65/EU wird folgende Nummer 39 angefügt:

„39. Blei in Mikrokanalplatten (MCPs) zur Verwendung in Geräten, die mindestens eine der folgenden Eigenschaften aufweisen:

- a) eine kompakte Größe des Elektronen- oder Ionendetektors, sofern der Raum für den Detektor auf höchstens 3 mm/MCP (Detektordicke + Raum für den Einbau der MCP) und insgesamt 6 mm begrenzt ist und eine alternative Gestaltung, bei der mehr Raum für den Detektor bliebe, wissenschaftlich und technisch nicht praktikabel ist;
- b) eine zweidimensionale räumliche Auflösung für die Detektion von Elektronen oder Ionen, sofern mindestens eine der folgenden Eigenschaften gegeben ist:
  - i) eine Ansprechzeit von weniger als 25 ns,
  - ii) ein Probenerfassungsbereich von mehr als  $149 \text{ mm}^2$ ,
  - iii) ein Vervielfachungsfaktor von mehr als  $1,3 \times 10^3$ ,
- c) eine Ansprechzeit von weniger als 5 ns für die Detektion von Elektronen oder Ionen;
- d) ein Probenerfassungsbereich von mehr als  $314 \text{ mm}^2$  für die Detektion von Elektronen oder Ionen;
- e) ein Vervielfältigungsfaktor von mehr als  $4,0 \times 10^7$ .

Die Ausnahme läuft ab am

- (a) 21. Juli 2021 für medizinische Geräte und Überwachungs- und Kontrollinstrumente;
- (b) 21. Juli 2023 für medizinische In-vitro-Diagnostika;
- (c) 21. Juli 2024 für industrielle Überwachungs- und Kontrollinstrumente.“